

J A H R E S B E R I C H T

1 9 9 1

---

G B Z

GEWERKSCHAFTSBUND  
DES KANTONS ZUG

## Bericht des Präsidenten

Im Vorfeld der wirtschaftlichen und politischen Einigung Europas nimmt der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) einen bedeutsamen Stellenwert ein. Mit dem Vertrag über den EWR wird bis zum Ende einer fünfjährigen Uebergangszeit die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hergestellt. Sie ist eine der vier grundlegendsten Freiheiten, die im Vertrag festgehalten sind.

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist innerhalb der EG bereits seit dreissig Jahren verwirklicht. Nach den Regeln der EG und des EWR-Vertrages umfasst sie "die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen".

### Was bedeutet die Freizügigkeit?

Für den einzelnen Arbeitnehmer bedeutet die Freizügigkeit, dass er sich innerhalb jedes der 19 EWR-Länder niederlassen, eine Arbeit antreten und eine Wohnung mieten oder ein Haus kaufen kann. Die Aufenthaltbewilligung, die für fünf Jahre gültig ist, hängt einzig vom **Nachweis einer Arbeitsstelle** ab. Der Arbeitnehmer kann ferner von Anfang an seine Familie nachziehen (Ehepartner, Kinder bis 21 Jahre, sowie Angehörige in aufsteigender Linie, die im gleichen Haushalt leben). Er hat unter gewissen Voraussetzungen ein Verbleiberecht im Falle von Arbeitslosigkeit, Invalidität oder Pensionierung.

Auf dem Arbeitsmarkt ist das **Diskriminierungsverbot** von grösster Bedeutung. Der zugewanderte Arbeitnehmer darf arbeitsrechtlich und sozialpolitisch nicht schlechter behandelt werden als ein einheimischer. Es gibt aber keine amtliche Kontrolle, sondern der Arbeitnehmer muss selbst, notfalls durch das Arbeitsgericht, seine Ansprüche durchsetzen. In der Praxis ist daher der Schutz

durch die Gewerkschaften und deren Gesamtarbeitsverträge ausschlaggebend.

### Wieviele machen davon Gebrauch?

Obwohl die Wanderung der Arbeitnehmer erleichtert wird, zeigen die Erfahrungen der letzten 30 Jahre in der EG, dass es nicht zu grossen Wanderungsströmen gekommen ist. Das EG-Recht gewährleistet ja gleichzeitig die Freiheit des Verkehrs von Gütern, Dienstleistungen und Kapital. In der Praxis hat vor allem der Warenaustausch stark zugenommen, während die Menschen im allgemeinen doch viel stärker in ihrer Heimat verwurzelt bleiben.

Nach Zahlen von 1989 leben rund fünf Millionen EG-Bürger (also nur rund anderthalb Prozent) in einem anderen EG-Land. Dagegen stammen nach wie vor mehr als acht Millionen Ausländer aus den Nicht-EG-Staaten. Das Recht auf Freizügigkeit hat in erster Linie die Rechtsstellung der Zuwanderer gestärkt, nicht aber zu einer wesentlichen Zunahme der Zahl der Migranten geführt.

Wenn wir dies mit den Erfahrungen der achtziger Jahre in der Schweiz vergleichen, stellen wir fest, dass nur noch aus Portugal eine nennenswerte Zunahme der Einwanderung erfolgt ist. Aus allen anderen EG-Ländern sind die Zahlen stabil oder sogar rückläufig: die Italiener als grösste Gemeinschaft der Einwanderer haben seit zehn Jahren eine ständige Abnahme zu verzeichnen.

Der Grund ist darin zu suchen, dass sich die Lebensbedingungen in den westeuropäischen Ländern einander angenähert haben. Die EG hat mir ihren Struktur- und Sozialfonds grosse Anstrengungen in dieser Richtung unternommen. Heute besteht wohl noch in einigen südlichen Gebieten der Gemeinschaft ein gewisses Auswanderungsreservoir, aber auch dies dürfte sich in den nächsten Jahren ändern.

Ferner ist festzustellen, dass in Westeuropa allmählich die traditionelle Auswanderung, verursacht durch Arbeitslosigkeit und Not, einer neuen Form der Migration Platz gemacht hat, bei der vor allem qualifizierte Arbeitnehmer aus freiem Willen für einige Zeit in einem anderen Land arbeiten und leben wollen. Das gilt auch für junge Schweizer: von den rund 400'000 Auslandschweizern lebt rund die Hälfte in den EWR-Ländern.

### Welche Auswirkungen hat die Freizügigkeit in der Schweiz?

Bei dieser Frage muss man vorausschicken, dass die schweizerische Ausländerpolitik in den letzten zwanzig Jahren auf einem System der Kontingentierung beruhte, das sich überlebt hat. Einerseits hat es als zahlenmässige Regulierung der Zuwanderung seine Wirksamkeit eingebüsst. Die Kontingente regeln nur noch einen kleinen Teil der Neuzuwanderung. Der grössere Teil entfällt auf Ansprüche aufgrund des Familiennachzugs und der Umwandlung von Saisoniers in Jahresbewilligungen, die der Kontingentierung nicht unterstellt sind.

Andrerseits hat dieses System vor allem den Mangel an qualifizierten Arbeitskräften verschärft und damit das Wachstum der Wirtschaft in Bereichen mit hoher Wertschöpfung erschwert. Die Saisonbranchen hingegen konnten sich mit genügend Saisoniers versorgen und mit einem zu tiefen Lohnniveau verkrustete Strukturen am Leben erhalten.

Der EWR-Vertrag wird binnen fünf Jahren für die EWR-Länder das Saisonierstatut zum Verschwinden bringen. Dadurch wird, wie dies die Gewerkschaften seit langem fordern, ein einheitlicher Arbeitsmarkt geschaffen und ein Ghetto für nicht mehr konkurrenzfähige Löhne beseitigt.

Allerdings fallen mit dem heutigen Bewilligungssystem auch gewisse Kontrollen weg, die es bisher erlauben, für neue Zuwanderer die Einhaltung der orts- und berufsüblichen Löhne durchzusetzen.

Der SGB hat darum bereits Ende Januar 1992 in einer Eingabe an den Bundesrat gefordert, es seien **neue soziale Schutzmechanismen** zu schaffen, die es ermöglichen, das gleiche Ziel mit anderen Mitteln zu erreichen.

Die **Vorschläge des SGB** umfassen drei Punkte:

- Erleichterung der **Allgemeinverbindlicherklärung von GAV**, damit diese auch auf ausländische Firmen und deren Personal angewandt werden können, die grenzüberschreitend Arbeiten in der Schweiz ausführen;
- Ausbau von Bestimmungen im Obligationenrecht, die es ermöglichen, regional oder branchenweise differenziert **Minimallöhne für Schweizer und Ausländer** festzusetzen;
- Verankerung des Prinzips in den **Submissionsbestimmungen** von Bund, Kantonen und Gemeinden, dass alle Anbieter die am Ort der Ausführung geltenden GAV-Bestimmungen einhalten müssen.

Von diesen Forderungen stösst jene nach Minimallöhnen vorläufig noch auf erheblichen politischen Widerstand, während die beiden anderen bei Behörden und Arbeitgebern eher positiv aufgenommen werden. Der SGB wird sich aber weiterhin für das ganze Paket seiner Vorschläge einsetzen, um mögliche Beeinträchtigungen des sozialen Schutzes zu vermeiden.

Alles in allem kann man feststellen, dass die Freizügigkeit auf dem **Prinzip der Gleichbehandlung** beruht, das in der Schweiz bereits weitgehend verwirklicht ist. Dort, wo bisherige behördliche Kontrollen wegfallen, müssen diese durch eine verstärkte gewerkschaftliche Tätigkeit kompensiert werden. Andererseits wird mit dem Saisonierstatut das wichtigste, bisher staatlich sanktionierte, Lohndumping in der Schweiz beseitigt.

### Tätigkeiten des GBZ

Die ordentliche Delegiertenversammlung vom 29. April 1991 in Zug befasste sich nebst den statutarisch vorgeschriebenen Geschäften ebenfalls über die drei Initiativen Bustarife, Gleiche Ausbildung für Mädchen und Knaben, sowie Blockzeiten in der Primarschule. Die beiden letzteren Initiativen waren initiiert vom VPOD während die Bustarif-Initiative gemeinsam vom GBZ und der SP des Kantons Zug getragen wurde.

Die 1. Mai-Feier fand im traditionellen Rahmen statt. Hauptreferent war Armin Jans, Kantonsrat Zug. Im weiteren referierten Sibilla Schmid, Kantonsrätin Baar und der italienischsprachige Cerracchio Pasquale. Umrahmt wurde die Feier vom Musikverein Zürich-City. Um dem 1. Mai neuen Auftrieb zu geben, wurde unser Vorstandsmitglied Romolo Calvini im Verlaufe Herbst 1991 beauftragt, mit den Verbandsektionen Kontakt aufzunehmen. Das Ergebnis seiner Bemühungen war leider wenig erfolgreich, sodass der Vorstand beschloss, für das Jahr 1992 keine 1. Mai-Kundgebung durchzuführen. Auf Initiative von Armin Oswald und Josef Lang kam dennoch eine erfolgreiche Veranstaltung auf dem Landsgemeindeplatz zustande.

Im Zusammenhang mit der Situation im amerikanischen Aluminiumwerk Ravenswood (West-Virginia) gelangte der GBZ an die Firma Marc Rich & Co. Zug. Leider vermochte die genannte Firma nicht an einer Podiumsveranstaltung teilnehmen. In ihrer Antwort wurde darauf verwiesen, dass sie weder direkt noch indirekt an den Aluminiumwerken in Ravenswood beteiligt sei. In einem kürzlichen Dankeschreiben des amerikanischen Gewerkschaftsverbandes AFL-CIO an den GBZ konnten wir mit Befriedigung von einer bevorstehenden Lösung der Arbeitskonflikte Kenntnis nehmen.

Zusammen mit dem Gewerbeverein der Stadt Zug konnten wir nach einigen gegenseitigen Konsultationen einen neuen Entwurf zur städtischen Submissionsverordnung dem Stadtrat von Zug abgeben. Unsere vorwiegenden Interessen galten selbstverständlich dem

Arbeitnehmerschutz. Eine vom Stadtrat eingesetzte Arbeitsgruppe revidiert derzeit die Verordnung.

Der Frauen-Streiktag vom 14. Juni war auch in Zug ein voller Erfolg. Der Vollzug des zehn Jahre alten Gleichheitsartikels in der Bundesverfassung lässt nach wie vor auf sich warten. Der Aufruf des Schweiz. Gewerkschaftsbundes (SGB) sollte bewusst machen, dass die Frau in ihrer Stellung in der Gesellschaft nicht als gleichwertig anerkannt wird. Das trifft für die frauliche Berufsarbeit wie für den Haushalt zu. Gesamtschweizerisch dürften über eine halbe Million Frauen, im Kanton Zug 600 - 700, am Streik beteiligt gewesen sein.

Inzwischen ist von der zugerischen Regierung ein Gleichstellungsbüro eingerichtet worden, das von zwei Frauen im Teilzeitjob geleitet wird.

Die Entlassung von Arbeitskräften hat gesamtschweizerisch einen neuen Höhepunkt erreicht. Fast täglich werden Betriebsschliessungen bekannt. Mit den statistisch ausgewiesenen über 60'000 Arbeitslosen in der Schweiz, in der Realität sind es wesentlich mehr, darf man sich nicht abfinden. Hinter diesen Zahlen stehen Menschen und deren Schicksale.

Von Bund, Kanton und den Gemeinden wird erwartet, dass sie ihr Investitionsverhalten nicht kurzsichtigen Sparanstrengungen unterordnen, sondern wichtige und reife Projekte realisieren.

#### Arbeitslose im Kanton Zug

	Ende 1990	Ende 1991
Ganzarbeitslose	102	552
Teilarbeitslose	-	48

Mit der Delegiertenversammlung vom 5. Juni 1992 treten eine Reihe von "alten" Gewerkschaftern aus dem GBZ-Vorstand zurück. Es sind dies Fraefel Thomas, VPOD; Birri Othmar, SEV; Jans-Dejung Heidi, VPOD; Weiss Arthur, SMUV.

Ebenfalls der Unterzeichnete wird, wie bereits schon bei seiner Wahl im Jahre 1988 angetönt, nach vierjähriger Tätigkeit zurücktreten. Mit diesen Rücktritten ist Gewähr geboten, dass jüngere Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter nachrücken.

Bei dieser Gelegenheit danke ich allen meinen Kolleginnen und Kollegen für die aktive Mitarbeit im abgelaufenen Jahr und insbesondere allen Austretenden für ihre jahrelange Mitarbeit.

Othmar Romer